

**SATZUNG des eingetragenen Vereins der Landesarbeitsgemeinschaft KitaEltern Hessen e.V.
(LAG KEH e.V.)**

Fassung vom 21. Oktober 2017

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2 Vereinszwecke	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des LAG KEH e.V.....	4
§ 8 Mitgliederversammlung (MV)	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 10 Vorstand	6
§11 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.....	7
§ 12 GeschäftsführerInnen, MitarbeiterInnen	7
§ 13 Wahlen.....	7
§14 Abstimmungen	7
§15 Auflösung des Vereins	8
§16 Satzungsänderungen	8
§17 Datenschutz.....	8
§18 Vereinsordnung	8
§19 Beirat & Fachausschüsse	8
§20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen **Landesarbeitsgemeinschaft KitaEltern Hessen e.V. (LAG KEH e.V.)** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2017.

§ 2 Vereinszwecke

1. Der Zweck des LAG KEH e.V. ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des §52 AO.
2. Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch:
 - a) Stärkung der Beteiligung von Eltern und Erziehungsberechtigten im Bereich Bildung Erziehung und Betreuung, sowie Schaffung und Stärkung der Strukturen für sämtliche Formen der Elternbeteiligung auf allen organisatorischen Ebenen.
 - b) Unterstützung und Stärkung von Elternvertretern in ihrer Arbeit.
 - c) Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit.
 - d) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und für Einrichtungen zur Kinderbetreuung durch gezielte Unterstützung und Interessenvertretung.
 - e) Vertretung von Elternrechten und Elterninteressen gegenüber Trägern von Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Politik, Behörden, Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Wirtschaft, Gesellschaft und dem öffentlichen Leben.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Vertretung von Mitgliederinteressen in Gremien auf allen Ebenen.
 - h) Kooperation mit anderen Institutionen und Gruppen.
 - i) Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins für die Themen Familie, Bildung, Erziehung und Betreuung. Der Verein kann Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen zu

wissenschaftlichen Zwecken rund um die in §2 Abs. a) – i) genannten Aufgaben und zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LAG KEH e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient unmittelbar und ausschließlich der Erreichung unter § 2 genannten Ziele.

2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke Verwendung finden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Zusammenschlüsse von Eltern in Hessen werden. Die Zusammenschlüsse werden von ihren Delegierten vertreten.

2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder können sein:

i) Hessische Gesamtelternbeiräte und weitere kommunale oder einrichtungsübergreifende Zusammenschlüsse als Elternvertretungen. Über die Anerkennung eines Zusammenschlusses von Eltern als Elternvertretung als Voraussetzung zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

ii) Natürliche Personen mit Wohnsitz in Hessen und mindestens einem Kind, für das sie erziehungsberechtigt sind und das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

iii) Natürliche Personen mit mindestens einem Kind, für das sie erziehungsberechtigt sind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Betreuungseinrichtung in Hessen besucht.

b) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des LAG KEH e.V. verbunden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Antragsteller kann im Falle eines ablehnenden Bescheids darauf bestehen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Nichterfüllung der unter § 4 aufgeführten Voraussetzungen
- mit dem Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen)
- mit Auflösung eines Mitglieds (bei juristischen Personen)
- durch Austritt
- durch Ausschluss

2. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit mit sofortiger Wirkung erklären. Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Austritt ist der LAG KEH e.V. nicht verpflichtet, bereits geleistete Beiträge oder Spenden zurückzuerstatten.

3. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und die Zielsetzungen des LAG KEH e.V., schädigt es den LAG KEH e.V. oder kommt es nach Mahnung der Leistung seines Mitgliedsbeitrags nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen, so kann dieses darauf bestehen, dass über seinen Ausschluss abschließend die MV entscheidet. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

4. Sind Mitglieder unter ihren bekannten Kontaktinformationen nicht mehr erreichbar oder unter objektiven Gesichtspunkten nicht mehr aktiv, so kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen.

§ 7 Organe des LAG KEH e.V.

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die Kassenprüfer/in

- der Beirat, soweit über die Mitgliederversammlung beschlossen
- die Fachausschüsse, soweit über die Mitgliederversammlung beschlossen

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstands, des/der Kassenführers/führerin und des/der Kassenprüfers/prüferin
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge
- den Erlass von Beitrags- und Vereinsordnungen
- die Auflösung des LAG KEH e.V.

Die MV kann vom Vorstand Rechenschaft verlangen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Elternvertretungen haben eine Stimme pro Delegiertem.

3. Die MV tritt regelmäßig einmal während des laufenden Schuljahrs, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des Schuljahres zu einer ordentlichen MV zusammen. Sie wird vom Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung einberufen. Die Einladung muss Ort und Zeit der MV enthalten, ihr muss eine vorläufige Tagesordnung beigefügt sein. Die Einladung muss mindestens einen Monat vor Zusammentritt der MV an die Mitglieder versandt werden.

4. Eine außerordentliche MV (a.o.MV) kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent aller Stimmberechtigten wollen oder per Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen wird. Der Antrag auf eine a.o. MV muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Dieser hat unverzüglich nach Erhalt des Antrages die beantragte Versammlung anzuberaumen.

5. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird allen Mitgliedern die Beschlussvorlage per Post oder per email mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

6. Anträge für MVs können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Anträge für die MV sollen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung dem Vorstand zugehen. Antrags- und Rederecht hat jedes Mitglied.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt den LAG KEH e.V. Er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der MV und fasst Beschlüsse in der Zeit zwischen den MVen. Mitglieder des Vorstandes können zum Zeitpunkt der Wahl natürliche Personen und Delegierte gemäß § 4 der Satzung sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle des LAG KEH e.V. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung bzw. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

4. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie vertreten den KEH e.V. jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

5. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandsmitglieder können von der MV abgewählt werden. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist es notwendig, dass ihm/ihr mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten das Misstrauen aussprechen. Im Falle einer Abwahl muss unverzüglich nachgewählt werden.

6. Angestellte des Vereins dürfen im Vorstand keine Mehrheit bilden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen. Das neue Vorstandsmitglied muss der Ernennung zustimmen. Der gesamte Ablauf ist zu protokollieren. Die Änderung bedarf der Eintragung ins Vereinsregister. Ersatzmitglieder dürfen keine Mehrheit im Vorstand bilden, andererseits muss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um ein Ersatzmitglied durch Wahl zu bestimmen. Ersatzmitglieder bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl.

9. Die Mitglieder des Vorstands, haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§11 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Für die Dauer von zwei Jahren wählt die MV bis zu zwei Kassenprüfer/innen mit einfacher Mehrheit.

2. Die Kassenprüfer/innen müssen auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenbücher erhalten. Über die Kassenführung erstatten sie auf Antrag der MV und dem Vorstand Bericht, der MV müssen sie jedoch mindestens einmal im Jahr Bericht erstatten.

§ 12 GeschäftsführerInnen, MitarbeiterInnen

Der Vorstand kann zur Erreichung der Ziele des Vereins haupt- und nebenberufliche MitarbeiterInnen einstellen.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen müssen mit der Einladung zu der Sitzung, auf der sie stattfinden sollen, angekündigt werden.

2. Gewählt ist die Person, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Herrscht auch bei Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

3. Die Ämterverteilung erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder.

§14 Abstimmungen

1. Abstimmungen finden in allen Organen des LAG KEH e.V. offen statt, es sei denn, dass ein Stimmberechtigter des Organs, in dem eine Abstimmung stattfindet, geheime Abstimmung verlangt.

2. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des LAG KEH e.V. muss von der MV beschlossen werden.

2. Über die Auflösung des LAG KEH e.V. kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Versammlung entschieden werden. Es müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

3. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung und Betreuung von Kindern. Das Nähere regelt der Auflösungsbeschluss.

§16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungsanträge muss die MV beschließen. Es müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Satzungsänderung zustimmen.

2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zusammen angekündigt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftliche bzw. per email mitgeteilt werden.

§17 Datenschutz

Zur Führung der Mitgliederdatei werden die durch die Beitrittserklärung erhaltenen Daten der Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Tel./Fax Nr., Mailadresse) unter strenger Beachtung der Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und zur Kontaktaufnahme für Vereinszwecke genutzt werden. Die Daten werden keinen Dritten zugänglich gemacht.

§18 Vereinsordnung

Die MV kann eine Vereinsordnung beschließen.

§19 Beirat & Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen. Mitglieder des Beirats haben lediglich eine beratende Stimme.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachausschüsse berufen.

§20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.